

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.03.2016
BV-0019/2016
öffentlich

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	14.03.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	06.04.2016							
Ortschaftsrat Meitzendorf	12.04.2016							
Hauptausschuss	21.04.2016							
Gemeinderat	28.04.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes "Jersleber See"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Jersleber See“

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinden Barleben und Niedere Börde haben über das Naherholungsgebiet „Jersleber See“ eine Zweckvereinbarung geschlossen, wonach die Gemeinde Barleben auch für das Gebiet der Gemeinde Niedere Börde die Aufgaben der Naherholung, des Fremdenverkehrs und des Badebetriebes einschließlich Campingplatz übernommen hat. Die Zweckvereinbarung trat zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung hat die Gemeinde Barleben in der Folgezeit eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt, um den Jersleber See zu einem attraktiven Naherholungsgebiet zu gestalten. Zu diesen Maßnahmen gehörte u.a. auch die Anlage zentraler Boots Liegeplätze, die sich dem Wasserstand des Jersleber Sees anpassen. Diese Boots Liegeplätze sollten die bisherigen privaten Stege ersetzen, weil letztere aus verschiedenen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit auch des Badebetriebes dargestellt haben. In Folge dessen wurde die Satzung der ehemaligen Gemeinde Meitzendorf über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen auf dem Jersleber See aufgehoben.

Von den Bootsnutzern wurde das Angebot der Gemeinde in der Folgezeit im Wesentlichen gut angenommen. Gleichwohl ist zu vermerken, dass in Einzelfällen die Boote auf öffentlichen Flächen abgelegt werden und der geforderte Rückbau privater Stege nicht vorgenommen wird. Damit ist eine negative Vorbildwirkung verbunden. Eine privatrechtliche Handhabung dieses Problems erweist sich als sehr schwierig.

Weiterhin halten sich nicht alle Gäste an die Forderungen und Hinweise, die durch öffentliche Aushänge und Beschilderungen an das Verhalten gestellt werden. Beispielsweise werden Boote nicht ordnungsgemäß angemeldet, Hunde nicht an der Leine geführt und offene Feuer entfacht. Auch solches Verhalten dient nicht der Attraktivität des Erholungsgebietes „Jersleber See“.

Im Bereich des Campingplatzes regelt die Campingplatzordnung das Verhalten der Nutzer. Im sonstigen öffentlichen Bereich gelten dagegen keine Vorgaben über das Verhalten bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Jersleber See“. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für diesen Bereich nicht. Im Übrigen werden dadurch auch nur Gefahrensituationen geregelt. Unangemessenes Verhalten regeln diese Vorschriften nicht.

Bei der Mehrzahl der Badegäste und Campingplatznutzer sind Klagen über das „schlechte“ Verhalten einzelner zu verzeichnen. Dieses Verhalten beeinträchtigt im Übrigen die Attraktivität des Naherholungsgebietes, was sich langfristig wiederum auf die Besucherzahl und die Wirtschaftlichkeit auswirkt.

Mit den Bestimmungen der anliegenden Benutzungssatzung soll ein Instrument geschaffen werden, durch Gebote und Verbote ein angemessenes Verhalten aller Besucher des Naherholungsgebietes anzumahnen und ggfs. auch durchzusetzen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: nicht relevant

Rechtsgrundlage

§§ 8 ff. KVG LSA

